

Satzung

„LEADER Aktionsgruppe Greizer Land“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER Aktionsgruppe Greizer Land“ e.V. Er ist in das Vereinsregister unter der VR 734 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenwetzendorf. Die Anschrift lautet: Hohe Straße 25, 07957 Langenwetzendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckerreichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel des Vereins ist es, die übergeordneten Entwicklungsziele der EU-Verordnung Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einschließlich der Querschnittsthemen Innovation, Umwelt und Klimaveränderung zu verfolgen. Ein weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Siedlungsentwicklung einschließlich der Flächenvorsorge und Standortsicherung von Industrie- und Gewerbeflächen und dafür erforderlicher Konzeptionen zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Darüber hinaus beachtet der Verein die Ziele des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum EPLR / FILET 2014-2020 im Freistaat Thüringen und die übergeordneten Ziele der allgemeinen Wachstumsstrategie der EU „Europa 2020“. Ziele in diesem Sinne sind:
 1. Wissenstransfer und Innovation
 2. Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
 3. Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung sowie Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
 4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme
 5. Förderung der Ressourceneffizienz und der kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
 6. Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

In Verwirklichung dieser Ziele hat der Verein die Regionale Entwicklungsstrategie „Greizer Land“ 2014-2020 (RES) erarbeitet sowie Entwicklungsziele und Handlungsfelder im engen Zusammenwirken mit regionalen Akteuren formuliert und wird diese fortschreiben und umsetzen. Handlungsfelder der RES sind:

1. Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
2. Arbeiten, Leben und Wohnen auf dem Land – Sicherung der Daseinsvorsorge

3. Natur, Umwelt und Traditionen bewahren und Innovationen gestalten
4. Entwicklung des Landtourismus

Zur Umsetzung der übergeordneten Ziele und der Handlungsfelder der RES wird der Verein verschiedenste Tätigkeiten entfalten und Maßnahmen ins Werk setzen, um eine möglichst maximale Förderung in Betracht kommender konkreter Projekte durch Finanzhilfen der Europäischen Union zu erreichen. Hierzu unterstützt der Verein Kommunen und sonstige nach dem Vereinszweck in Betracht kommende Partner der Region nach Kräften, berät, prüft Projektanträge auf Förderwürdigkeit, bewertet die Antragsreife und das notwendige Finanzmanagement.

- (2) Der Verein ist gleichzeitig die regionale Aktionsgruppe (RAG) entsprechend Artikel 32, (2), b, der EU-Verordnung 1305/2013 und setzt sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozialökonomischer Interessenten zusammen.
- (3) Der Verein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und rechtlichen Voraussetzungen an Wettbewerben zur Förderung des ländlichen Raumes. Diese Beteiligung ist durch den Vorstand zu beschließen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind ausgeschlossen. Zulässig ist lediglich der Ersatz von Aufwendungen in angemessenem Rahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat; unter nämlichen Voraussetzungen auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Zielen des Vereins verpflichtet sieht. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich vom Mitglied zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied ernannt werden können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich. Sie erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung.

- (4) Des Weiteren ist es möglich, Personen im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung mit deren Einverständnis zu fördernden Mitgliedern zu ernennen. Zuständig für die Ernennung wie auch den Widerruf der Ernennung, der an keine Voraussetzungen gebunden ist, ist der Vorstand. Fördernden Mitgliedern steht im Unterschied zu den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach unterschrieblicher Anerkennung der Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Sie haben das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Nicht stimmberechtigt sind lediglich die fördernden Mitglieder.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand.
Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sein Ansehen beeinträchtigt hat. Es kann ferner ausgeschlossen werden, wenn sich die Erheblichkeit zwar nicht aus dem einzelnen Vorfall, wohl aber aus einer Zusammenschau verschiedener Vorfälle ergibt. Darüber hinaus ist ein Ausschluss auch dann möglich, wenn ein Mitglied seinen sonstigen Verpflichtungen aus seinem Mitgliedschaftsverhältnis nicht nachkommt, insbesondere mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei

Monaten nicht nachkommt. Entsprechendes gilt bei wiederholten Verstößen minderen Gewichts.

- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes bereitet der Vorstand vor. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vom dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und ähnlichem ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins werden durch einen Fachbeirat in ihrer Tätigkeit unterstützt und beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige

Abstimmung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen eines Stellvertreters. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und bedürfen mindestens drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen einberechnet. Fehlt es am erforderlichen Anwesenheitsquorum, kann in einer binnen vier Wochen einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung über fragliche Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden werden, sofern auf diese Verfahrensmöglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht vertreten. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein Mitglied ist nicht möglich. Nicht möglich ist die Vertretung durch oder eines fördernden Mitgliedes.

(5) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Berufung von Arbeitsgruppen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer
- sowie mindestens sechs Beisitzern.

(2) Für die Geschäftsführung arbeitet ein geschäftsführender Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Vertreter des Landkreises Greiz besteht.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Vertretungsfalle sein Stellvertreter.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- die Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- die Berichterstattung und Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium der RAG. Wirtschafts- und Sozialpartner müssen ausgewogen und repräsentativ vertreten sein. Weder Behörden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften noch andere einzelne Interessengruppen dürfen im Vorstand mit mehr als 49% vertreten sein (entsprechend der EU-Verordnung 1303/2013, Artikel 32, Absatz 2 b).

Bei der Entwicklung und Durchführung von Vorhaben sichert der Vorstand ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und die Einhaltung objektiver Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben zu.

Beschlussfassungen zur Bestätigung einzelner Vorhaben sind, entsprechend der EU-Verordnung 1303/2013, Artikel 34, Absatz 3 b, nur umsetzbar, wenn mindestens 50% der Stimmen von Personen stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten nehmen Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die gleichzeitig Antragsteller sind nicht an Abstimmungen über eigene LEADER-Anträge teil. Zudem dürfen stimmberechtigte Mitglieder bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft des Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

In seiner Aufgabe als RAG ist der Verein unter anderem besonders verantwortlich für die Entgegennahme von Vorschlägen aus dem ländlichen Raum zur Entwicklung der Region. Dafür bedient er sich bei seiner Entscheidungsfindung spezieller Arbeitsgruppen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Vorstandsmitglieder können sich untereinander per Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der RAG wird ein Fachbeirat gebildet, dem Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, des Landwirtschaftsamtes sowie des Landratsamtes und, bei Bedarf, weiterer Behörden besetzt wird. Die genannten Behörden können je einen ständigen Vertreter in den Fachbeirat senden.
- (2) Er dient dem Vorstand als beratendes Organ und ist bei Bedarf zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es:
 - im Auftrag des Vorstandes Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung zu erarbeiten bzw. fachlich zu prüfen
 - bei Anträgen Dritter auf Erteilung einer Befürwortung des Projektes für Förderprogramme der öffentlichen Hand durch Hinterfragung und Prüfung einen Standpunkt zu erarbeiten, der dem Vorstand eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht.
 - im Auftrag des Vorstandes für fachlich abgegrenzte Bereiche Termine und Aufgaben wahrzunehmen.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers vorzunehmen.

§ 12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverein der Landfrauen Greiz e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverein der Landfrauen Greiz e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

Die vorstehende Änderung der Satzung ist zur Mitgliederversammlung am 24.10.2018 beschlossen worden.